OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750839/4/MB

Datum:
Linz, 1. September 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des H S, G in S, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 2. Juni 2020, GZ: BHVB/920170044758/20, wegen Aussprache einer Beschlagnahme von 2 kleinen Musikboxen mit Kabel und einer Musikanlage „Logi Tec“ mit Kabel

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Bescheid der belangten Behörde behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: bB) vom 2. Juni 2020, GZ: BHVB/920170044758/20 wurde die Beschlagnahme von 2 kleinen Musikboxen mit Kabel und einer Musikanlage „Logi Tec“ mit Kabel des Herrn H S (in der Folge: Bf) ausgesprochen. Begründend führt die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf am 31.03.2020 ungebührlichen störenden Lärm erregt habe und sohin gegen § 3 Abs. 1 iVm § 10 Abs. 1 Z 1 Oö. PolStG verstoßen habe. Daher habe gem. § 39 Abs. 2 VStG auch der Ausspruch der Beschlagnahme der betreffenden Gegenstände erfolgt.

2. Mit Schreiben vom 29. Juni 2020 erhob der Bf dagegen rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Im Wesentlichen bringt der Bf vor, dass er nicht zu laut Musik gehört habe und die Beschlagnahme fälschlich ausgesprochen wurde.

3. Mit Schreiben vom 30. Juni 2020 legt die bB den Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.

Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus den in Pkt. I. angeführten Schriftsätzen. Von der Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sie nicht zur Klärung des entscheidungswesentlichen Sachverhaltes notwendig ist und zudem nicht beantragt wurde.

III.

1. Liegt gem. § 39 Abs. 1 VStG der Verdacht einer Verwaltungsübertretung vor, für die der Verfall von Gegenständen als Strafe vorgesehen ist, so kann die Behörde zur Sicherung des Verfalles die Beschlagnahme dieser Gegenstände anordnen.

1.1. Bei der Entscheidung über eine Beschlagnahme iSd § 39 Abs. 1 VStG handelt es sich um eine Verwaltungsstrafsache und liegt insofern die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gegründet.

1.2. § 39 VStG gilt ausschließlich in solchen Fällen, in denen eine Verwaltungsvorschrift den Verfall von Gegenständen zumindest auch als Strafe

vorsieht (VwGH 20.11.2017, Ra 2016/17/0304). Eine Beschlagnahme darf bspw. auch dann nicht erfolgen, wenn der Verfall bloß als Sicherungsmaßnahme vorgesehen ist (VwGH 19.11.2009, 2008/07/0137).

§§ 3 iVm 10 Oö. PolStG sehen die Anordnung des Verfalls der Gegenstände (zumindest) als Strafe nicht vor. § 10 Abs. 4 Oö. PolStG normiert im Hinblick auf strafverfangene Tiere eine Verfallsanordnung. § 10 Abs. 5 Oö. PolStG betreffend Geld oder geldwerte Sachen in Zusammenhang mit Übertretungen gem. 1a Abs. 1 bis 4 Oö. PolStG (Bettelei).

2. Vor diesem Hintergrund war der Beschwerde stattzugeben und der Bescheid der belangten Behörde zu beheben.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. B r a n d s t e t t e r